

Leitfaden für pflegende Angehörige an der Universität Osnabrück



■ Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Erste Schritte	4
2 Pflege - Allgemeines.....	5
2.1 Wer ist pflegebedürftig?.....	5
2.2 Wer übernimmt die Pflege?.....	5
2.3 Was bedeutet die Pflege eines Angehörigen für mich?	5
2.4 Pflegestufen.....	6
3 Finanzielle Unterstützung	7
3.1 Ergänzende Leistungen.....	9
4 Vereinbarkeit von Beruf und Pflege Angehöriger	12
4.1 Pflegezeit	12
4.2 Familienpflegezeit.....	12
4.3 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	12
4.4 Rahmenbedingungen an der Universität Osnabrück	13
5 Vereinbarkeit von Studium und Pflege Angehöriger	14
5.1 Studienorganisation	14
5.2 Urlaubssemester	14
5.3 Langzeitstudiengebühren	14
6 Beratungsmöglichkeiten	15
7 Begrifflichkeiten	16
8 Hilfreiche Internetseiten.....	23

■ Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

liebe Studentinnen und Studenten,

wenn in Ihrer Familie oder in Ihrem nahen Umfeld plötzlich Pflegebedürftigkeit eintritt, verändern sich die Lebensumstände und das tägliche Leben von einem Tag auf den anderen grundlegend. In dieser neuen Situation müssen viele Dinge verändert, organisiert und entschieden werden.

Der Begriff „Pflege“ ist vielschichtig, er umfasst sowohl die Betreuung von Pflegebedürftigen in einer Pflegestufe als auch die Unterstützung von Personen, die im Alltag nicht (mehr) ohne Hilfe zurechtkommen, jedoch keiner Pflegestufe zugeordnet sind. Darüber hinaus kann er sich auch auf gleichaltrige oder jüngere Angehörige, Partner_innen und Kinder beziehen, die aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit pflegebedürftig geworden sind.

Pflegebedürftig sein, alt werden, alt sein; das ist in unserer Gesellschaft nach wie vor ein recht sensibles Thema, auch wenn allerorts vom „demografischen Wandel“ gesprochen wird. Mit der Pflegebedürftigkeit von Angehörigen stehen die Betroffenen zunächst alleine da. Erschwerend kommt hinzu, dass elementare Dinge oft in kürzester Zeit entschieden werden müssen.

Die Universität Osnabrück hat sich mit der Auditierung zum Ziel gesetzt, ihre Studierenden und Beschäftigten in Wissenschaft und Verwaltung bei der Vereinbarkeit von Beruf/Studium mit Familie und Pflege zu unterstützen.

Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen eine erste schnelle Orientierung im Themenfeld „Pflege“ geben. Darüber hinaus können Sie sich auf www.uni-osnabrueck.de/familiengerechtehochschule informieren und einen Termin für ein Gespräch vereinbaren.

Der Leitfaden ersetzt in keinem Fall die persönliche Beratung bei Ihrer Pflegekasse oder einer Pflegeberatungsstelle.

Für Fragen zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium mit Familie und Pflege wenden Sie sich an:

Christine Kammler

Audit-Projektkoordinatorin

Leiterin des Servicebüros für studierende Eltern – UniBambinOS

christine.kammler@uni-osnabrueck.de

+49 (0)541 969 4686

■ 1 Erste Schritte

1. Pflegeversicherung

Setzen Sie sich mit der Krankenkasse bzw. Pflegeversicherung der zu pflegenden Person in Verbindung und stellen Sie einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung. Wichtig: Notieren Sie sich das Datum der Antragsstellung!

2. Pflegetagebuch führen

Überlegen Sie, bei welchen Aufgaben die zu pflegende Person Hilfe benötigt (beispielsweise beim Anziehen oder Essen) und wie viel Zeit dies benötigt. Es könnte hilfreich sein, ein Pflegetagebuch darüber zu führen. Diese Angaben sind für die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung wichtig. Bei der Begutachtung sollte auch die Pflegeperson anwesend sein. Ein Vordruck für das Pflegetagebuch können Sie auf der Internetseite Ihrer Krankenkasse herunterladen.

3. Pflege

Überlegen Sie sich, ob die Pflege ein Pflegedienstleister übernehmen soll oder ob Angehörige diese übernehmen können. Lassen Sie sich ausreichend beraten. Beratungen werden von Pflegestützpunkten, Pflegediensten, Krankenkassen oder unabhängigen Pflegeberater_innen übernommen.

4. Stationäre Pflegeeinrichtung

Ist eine Pflege zu Hause nicht möglich, sollten Sie sich über geeignete stationäre Pflegeeinrichtungen beraten lassen.

■ 2 Pflege - Allgemeines

2.1 Wer ist pflegebedürftig?

Wer pflegebedürftig ist, regelt das Sozialgesetzbuch § 14 SGB XI. Demnach sind Personen pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Krankheit oder Behinderung die täglichen Aufgaben nicht mehr alleine verrichten können und für eine Dauer von mindestens sechs Monaten im erheblichen Maße Hilfe bedürfen.

2.2 Wer übernimmt die Pflege?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Betreuungsformen. Dies hängt von der Schwere der Pflegebedürftigkeit sowie von den Lebensumständen der Personen ab, die die Pflege übernehmen. Möchte ein Familienmitglied die Pflege übernehmen, so kann sie/er an einem Pflegekurs der Pflegekasse teilnehmen. Dabei sollte die Person genau überlegen, ob sie psychisch, physisch und finanziell dazu in der Lage ist, in welchem Umfang sie pflegen möchte und kann und welche Unterstützung sie braucht. Wenn Angehörige durch Urlaub oder Krankheit verhindert sind und die zu pflegende Person nicht betreuen können, übernimmt die Pflegeversicherung die Verhinderungspflege. Ein ambulanter Pflegedienst kann Sie dabei unterstützen oder auch die ganze Pflege übernehmen. Des Weiteren gibt es die teilstationäre bzw. vollstationäre Versorgung. Bei der teilstationären Versorgung wird zwischen der Tages- und Nachtpflege unterschieden. Dabei verbringt die zu pflegende Person entweder am Tag oder in der Nacht die Zeit in einer Einrichtung, um dort gepflegt zu werden. In der anderen Zeit wird die Person in der eigenen Wohnung betreut. Die vollstationäre Versorgung ist nötig, wenn eine häusliche oder teilstationäre Versorgung nicht möglich ist.

2.3 Was bedeutet die Pflege meines Angehörigen für mich?

Die Bereitschaft der Familienmitglieder die Pflege zu übernehmen, ist eine große Herausforderung und bedeutet einen hohen organisatorischen Aufwand, besonders wenn die Person weiterhin erwerbstätig bleiben möchte. Dadurch entsteht eine Mehrfachbelastung durch Beruf und Pflege, die emotionale und körperliche Belastungen hervorrufen kann. Die Universität Osnabrück möchte Sie bei der Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie auch hier unterstützen. Individuelle Arbeitszeitregelungen und die Einrichtung von Telearbeitsplätzen können die Vereinbarkeit erleichtern.

■ 2 Die Pflege Angehöriger

2.4 Pflegestufen

In welche Pflegestufe Pflegebedürftige eingestuft werden, hängt vom Grad der Pflegebedürftigkeit ab. Die untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht, welcher Hilfebedarf für welche Pflegestufe erfüllt sein muss.

	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3
Hilfebedarf pro Tag	mind. 1,5 Stunden	mind. 3 Stunden	mind. 5 Stunden
Davon Zeitaufwand für die Grundpflege	mehr als 45 Minuten	mind. 2 Stunden	mind. 4 Stunden
Hilfebedarf bei der Grundpflege pro Tag	einmal bei zwei Verrichtungen der Grundpflege	dreimal	rund um die Uhr
Hilfebedarf hauswirtschaftliche Versorgung pro Woche	mehrfach	mehrfach	mehrfach

Sind die Voraussetzungen für die Pflegestufe 3 erfüllt, kann zusätzlich eine Härtefallregelung in Anspruch genommen werden, wenn ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand vorliegt. Die Voraussetzung hierfür ist entweder, dass der Zeitaufwand für die Grundpflege mindestens sechs Stunden, davon mindestens dreimal in der Nacht beansprucht werden, oder, dass die Grundpflege auch nachts nur von mehreren Pflegekräften gemeinsam erbracht werden kann. Zusätzlich muss eine ständige Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung erforderlich sein.

Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Pflegestufe 1 erfüllen, aber dennoch dauerhafte, erhebliche Einschränkungen der Alltagskompetenz haben und daher Hilfebedarf in der Grundpflege sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung besteht, können in die sogenannte Pflegestufe 0 eingestuft werden und somit Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.

Die Pflegestufe wird vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung festgestellt.

■ 3 Finanzielle Unterstützung

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die Leistungen der Pflegeversicherung, die Sie beantragen können. Die Höhe der Leistungen orientiert sich dabei nach den Pflegestufen.

Die Voraussetzung für die Beantragung von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege durch Angehörige oder Freunde übernommen wird.

Pflegegeld (im Monat)				
	Pflegestufe 0	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3
rein körperlich hilfebedürftige Menschen	-	235 €	440 €	700 €
Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	120 €	305 €	525 €	700 €

Pflegebedürftige haben Anspruch auf eine häusliche Pflegehilfe, die durch einen Pflegedienst erbracht wird. Der Pflegedienst muss dabei einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse geschlossen haben. Wird die Härtefallregelung in Anspruch genommen, so liegen die Pflegesachleistungen bei 1.918 € im Monat.

Pflegesachleistungen (im Monat)				
	Pflegestufe 0	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3
rein körperlich hilfebedürftige Menschen	-	450 €	1.100 €	1.550 €
Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	225 €	665 €	1.250 €	1.550 €

Das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen können miteinander kombiniert werden. Werden die Pflegeleistungen beispielsweise nur teilweise in Anspruch genommen, kann das Pflegegeld anteilig gezahlt werden.

■ 3 Finanzielle Unterstützung

Ist eine Pflegeperson wegen Krankheit oder Urlaub an der Pflege gehindert, so hat die pflegebedürftige Person Anspruch auf eine Ersatzpflege. Voraussetzung hierfür ist, dass Pflegebedürftige für mindestens sechs Monate in häuslicher Umgebung von der Pflegeperson gepflegt worden sind. Auf Nachweis werden den nahen Angehörigen notwendige Aufwendungen, wie beispielsweise Verdienstaufschlag bis zu 1.550 € erstattet.

Verhinderungspflege (bis zu vier Wochen im Jahr)				
	Pflegestufe 0	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3
durch Angehörige				
rein körperlich hilfebedürftige Menschen	-	235 €	440 €	700 €
Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	120 €	305 €	525 €	700 €
durch eine Pflegekraft				
rein körperlich hilfebedürftige Menschen	-	1.550 €	1.550 €	1.550 €
Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	1.550 €	1.550 €	1.550 €	1.550 €

Ist für eine Übergangszeit die häusliche Pflege nicht möglich und auch eine teilstationäre Pflege nicht ausreichend, kann eine stationäre Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden. Die Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen im Jahr begrenzt.

Kurzzeitpflege (bis zu vier Wochen im Jahr)	
Pflegestufe 1	1.550 €
Pflegestufe 2	1.550 €
Pflegestufe 3	1.550 €

■ 3 Finanzielle Unterstützung

Kann die häusliche Pflege und Versorgung nicht ausreichend sichergestellt werden oder ist eine Ergänzung nötig, ist eine teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege möglich.

Tages- und Nachtpflege (bis zu vier Wochen im Jahr)	
Pflegestufe 1	450 €
Pflegestufe 2	1.100 €
Pflegestufe 3	1.550 €

Ist eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich, so haben Pflegebedürftige Anspruch auf eine stationäre Versorgung.

Vollstationäre Pflege (im Monat)	
Pflegestufe 1	1.023 €
Pflegestufe 2	1.279 €
Pflegestufe 3	1.550 €
Härtefall	1.918 €

3.1 Ergänzende Leistungen

- **Ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf im häuslichen Bereich**

Abhängig von der persönlichen Pflegesituation auf Grundlage der dauerhaften und regelmäßigen Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen nach § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 13 SGB XI werden jährlich bis zu 1.200 € (Grundbetrag) beziehungsweise bis zu 2.400 € (erhöhter Betrag) gewährt. Folgende Schädigungen und Fähigkeitsstörungen sind dabei maßgebend:

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches
2. Verkennen oder Verursachung gefährdender Situationen
3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen
4. tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation

■ 3 Finanzielle Unterstützung

5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen
7. Unfähigkeit, zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen, die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen
12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliertes emotionales Verhalten
13. zeitlich überwiegende Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit

Stellt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in mindestens zwei Bereichen, davon einmal aus dem Bereich 1 bis 9, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen fest, können die ergänzenden Leistungen gewährt werden. Der Betrag ist für die Betreuung des Pflegebedürftigen in einer teilstationären Pflegeeinrichtung, für die Betreuung des Pflegebedürftigen in der Kurzzeitpflege oder für die Inanspruchnahme vergleichbarer anderer Betreuungsangebote zweckgebunden.

● **Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen**

Für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe kann die Pflegekasse 10% (maximal 256 €) des Heimentgelts monatlich übernehmen. Bei dieser Einrichtung sollte die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund stehen.

■ 3 Finanzielle Unterstützung

- **Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen**

Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen können einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 200 € monatlich beantragen.

- **Pflegehilfsmittel**

Bei Pflegehilfsmitteln wird zwischen Verbrauchshilfsmitteln und technischen Pflegehilfsmitteln unterschieden. Pflegehilfsmittel im Wert von bis zu 31 € im Monat, die zum Verbrauch bestimmt sind, können von der Pflegekasse übernommen werden.

Für technische Pflegehilfsmittel ist ein Eigenanteil von 10% (höchstens 25 €) zu leisten. Die technischen Hilfsmittel können allerdings auch leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

- **Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds**

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen können bis 2.557 € pro Maßnahme von der Pflegekasse bezuschusst werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass ein angemessener Eigenanteil erwartet wird. Leben mehrere Pflegebedürftige zusammen, kann der Betrag auf das vierfache erhöht werden.

- **Leistungen zur sozialen Sicherung für Pflegepersonen**

Für Angehörige, die mindestens 14 Stunden pro Woche pflegen und keiner Beschäftigung von über 30 Stunden nachgehen, zahlt die Pflegekasse Rentenversicherungsbeiträge. Die Höhe richtet sich nach der Pflegestufe der zu pflegenden Person. In der *Pflegestufe 1* werden 135,83 €, in der *Pflegestufe 2* 271,66 € und in der *Pflegestufe 3* werden 407,48 € gezahlt.

Des Weiteren kann die Pflegekasse bei genommener Pflegezeit einen monatlichen Beitrag in Höhe von 8,09 € für die Arbeitslosenversicherung leisten.

Bei der Pflegezeit bezuschusst die Pflegekasse zudem die Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 139,24 € bzw. 18,42 € monatlich.

■ 4 Vereinbarkeit von Beruf und Pflege Angehöriger

4.1 Pflegezeit

Wenn Sie einen nahen Angehörigen pflegen, haben Sie Anspruch auf eine unbezahlte, sozialversicherte Freistellung von der Arbeit für die Dauer von maximal sechs Monaten. Der Angehörige muss dabei in häuslicher Umgebung gepflegt werden. Wenn die häusliche Pflege aus verschiedenen Gründen nicht mehr möglich ist, endet die Pflegezeit mit einem Übergangszeitraum von vier Wochen. Es besteht auch die Möglichkeit, sich teilweise von der Arbeit freustellen zu lassen.

4.2 Familienpflegezeit

Das Familienpflegezeitgesetz ist seit Januar 2012 in Kraft und hat das Ziel, Arbeitnehmer_innen die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zu erleichtern sowie finanzielle Sicherheit während der Dauer der Pflege zu garantieren. Die Familienpflegezeit ermöglicht Beschäftigten für einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Wochenstunden zu reduzieren. Dabei wird das Bruttogehalt entsprechend der reduzierten Arbeitsstunden gekürzt. Allerdings wird durch den Arbeitgeber das Gehalt um die Hälfte der Kürzung wieder aufgestockt. Wer also beispielsweise seine Arbeitsstunden um 50 Prozent reduziert, erhält 75% des alten Gehalts. Nach Ablauf der Familienpflegezeit müssen Beschäftigte die Vorleistung wieder in Vollzeit abarbeiten. Dabei wird solange das reduzierte Gehalt gezahlt, bis der Gehaltsvorschuss wieder ausgeglichen ist. Befristet Beschäftigte haben die Möglichkeit Familienpflegezeit für die Hälfte der Restlaufzeit des Arbeitsvertrages zu beantragen, da in der anderen Hälfte der Gehaltsvorschuss zurückgezahlt werden muss. So wird beispielsweise bei einer Restlaufzeit von 12 Monaten eine Familienpflegezeit von sechs Monaten gewährt. Für die gesamte Dauer der Familienpflegezeit muss eine Familienpflegezeitversicherung abgeschlossen werden. Diese beinhaltet eine Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung und deckt das mögliche Ausfallrisiko der Rückzahlungen ab.

4.3 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

In einer akut auftretenden Pflegesituation haben Sie das Recht bis zu zehn Tage von der Arbeit fernzubleiben, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder für diese Zeit eine pflegerische Versorgung sicherzustellen.

■ 4 Vereinbarkeit von Beruf und Pflege Angehöriger

4.4 Rahmenbedingungen an der Universität Osnabrück

Zusätzlich zu den eben genannten Optionen bietet die Universität Osnabrück weitere Möglichkeiten die Pflege Angehöriger zu unterstützen.

Arbeitszeit

An der Universität Osnabrück haben Sie, nach einem länger als sechsmonatigen Arbeitsverhältnis, Anspruch auf Teilzeitarbeit. Den Antrag sollten Sie spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn stellen.

Sonderurlaub

Sonderurlaub kann unter Verzicht der Entgeltzahlung beantragt werden. Aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen muss die Dauer der Beurlaubung im Vorfeld festgelegt werden. Die maximale Dauer des Sonderurlaubs unterscheidet sich je nach Beschäftigungsverhältnis.

Telearbeit

Ein Telearbeitsplatz kann unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte und auf Antrag eingerichtet werden, sofern nicht dringende betriebliche Gründe dem entgegenstehen .

Für eine Beratung sowie für die Antragstellung wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin im Personaldezernat:

http://www.uni-osnabrueck.de/universitaet/die_universitaet_im_ueberblick/zentrale_verwaltung/personal.html

Universität Osnabrück
Dezernat 2 - Personal
Neuer Graben 29 / Schloss-Westflügel
49069 Osnabrück
Gebäude 12, Erdgeschoss
Tel.: (0)541 969 4932

■ 5 Vereinbarkeit von Studium und Pflege Angehöriger

5.1 Studienorganisation

Die Universität Osnabrück bietet Ihnen über das Servicebüro für studierende Eltern Beratung zur Vereinbarkeit von Studium und Familie. Hier können Sie sich zu Ihrem persönlichen Anliegen beraten lassen.

5.2 Urlaubssemester

Wenn Sie einen nahen Angehörigen pflegen, können Sie sich beim Studierendensekretariat einen Antrag auf ein Urlaubssemester stellen. Die Beurlaubung gilt für volle Semester und ist für maximal zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Insgesamt dürfen während des Studiums vier Urlaubssemester genommen werden. Während eines Urlaubssemester besteht kein BAföG-Anspruch. Deswegen sollten Sie sich im Vorfeld über Finanzierungsmöglichkeiten beraten lassen.

5.3 Langzeitstudiengebühren

Bei der Erhebung von Langzeitstudiengebühren wird die Pflege von Angehörigen zu Ihren Gunsten berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist eine Bescheinigung der Pflegekasse der Krankenversicherung, dass Sie dort als Pflegeperson eingetragen sind.

■ 6 Beratungsmöglichkeiten

Neben der ersten Beratungsmöglichkeit im Servicebüro für studierende Eltern können Sie sich bei Pflegestützpunkten, bei der Pflegekasse, bei Pflegeberater_innen sowie bei Pflegediensten beraten lassen. Versicherte, die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten oder einen Antrag auf Leistungen gestellt haben, haben gesetzlichen Anspruch auf eine Pflegeberatung. Dabei bietet die Pflegeversicherung entweder unter Angabe einer Kontaktperson einen konkreten Beratungstermin an, oder sie stellt einen Beratungsgutschein aus, den Sie zulasten der Pflegekasse einlösen können. Auf Wunsch kann die Beratung auch zu Hause durchgeführt werden. Um die Qualität der häuslichen Pflege zu sichern, sind Pflegebedürftige, die Pflegegeld beziehen, verpflichtet halbjährlich (Pflegestufe 1 und 2) bzw. vierteljährlich (Pflegestufe 3) eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Stadt Osnabrück

Fachbereich Soziales und Gesundheit

Sozialer Dienst, Frau Beermann-Stöveken

0541/323 3280

beermann-stoeveken@osnabrueck.de

Öffnungszeiten:

Montags, Mittwochs und Freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Seniorenservicebüro Osnabrück

0541/323 2122

herlitzius@osnabrueck.de

Öffnungszeiten:

Montags bis Donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Pflegestützpunkt Landkreis Osnabrück

0541/501 3216

soziales@landkreis-osnabrueck.de

Sprechzeiten:

Montags bis Mittwochs von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

■ 7 Begrifflichkeiten

„Altenwohnheime“

In Seniorenwohnheimen leben die Bewohner_innen in eigenen Zimmern, kleinen Wohnungen oder Appartements und kleiner Küche. Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, ihre Mahlzeiten in Gesellschaft der anderen Bewohner_innen zu sich zu nehmen.

Ambulante Pflege

Die Pflege zu Hause bietet Pflegebedürftigen ein Leben in ihrer gewohnten Umgebung. Die Pflege kann dabei von einem Pflegedienst, Einzelpflegekräften oder einem Angehörigen übernommen werden.

Begutachtungsfristen

Die gesetzlich vorgeschriebene Bearbeitungsfrist für Pflegeleistungen beträgt fünf Wochen. Die Begutachtung muss innerhalb von einer Woche erfolgen, wenn die zu begutachtende Person in einem Krankenhaus, einer stationären Rehabilitationseinrichtung, einem Hospiz oder in einer ambulant palliativen Versorgung ist und dies zur Sicherstellung der weiteren Versorgung erforderlich ist oder die Inanspruchnahme von Pflegezeit gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt wurde. Die Bearbeitungsfrist beläuft sich auf zwei Wochen, wenn die zu pflegende Person sich in häuslicher Umgebung ohne Versorgung befindet und die Pflegezeit gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt oder eine Familienpflegezeit vereinbart ist.

Wird die Begutachtungsfrist von der Pflegekasse nicht eingehalten, hat die Pflegekasse für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung 70€ an die Antragssteller_innen zu zahlen. Falls die Pflegekasse die Verzögerung nicht zu vertreten hat oder befindet sich der Antragssteller bereits in stationärer Pflege und die Pflegestufe 1 wurde bereits anerkannt, gilt diese Regelung nicht.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

■ 7 Begrifflichkeiten

A **Beratungseinsätze**

B Pflegebedürftige in den Pflegestufen müssen Beratungsbesuche in der eigenen
C häuslichen Umgebung in Anspruch nehmen. Pflegebedürftige in den Pflegestu-
D fen 1 und 2 müssen dies einmal halbjährlich, Pflegebedürftige in der Pflegestufe
E 3 einmal pro Quartal in Anspruch nehmen. Pflegebedürftige mit erheblich einge-
F schränkter Alltagskompetenz haben das Recht, die Beratung zweimal halbjähr-
lich bzw. zweimal vierteljährlich zu nutzen.

G Personen, die die Voraussetzungen der Pflegestufe 1 nicht erfüllen, aber den-
H noch eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz besitzen, dürfen einen
Beratungsbesuch in Anspruch nehmen.

I **Betreute Wohnformen**

J Beim betreuten Wohnen leben mehrere Personen in einer Wohngemeinschaft.
K Gemeinsam können sie die Leistungen von Pflegediensten oder einzelnen Pfl-
L gekräften in Anspruch nehmen und dadurch Geld sparen. Die überschüssige
M freie Zeit ist vom Pflegedienst ausschließlich für die Betreuung der Pflegebedürf-
N tigen zu nutzen.

O **Betreuungsbetrag**

P Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten den Be-
Q treuungsbetrag. Der Betreuungsbetrag kann monatlich bis zu 200 € betragen.

R **Demenz**

S Das wesentliche Merkmal einer Demenzerkrankung ist der Verlust der geistigen
T Leistungsfähigkeit. Anfangs sind Störungen des Kurzzeitgedächtnisses sowie
U der Merkfähigkeit zu beobachten. Im weiteren Verlauf treten zusätzlich Störun-
V gen des Langzeitgedächtnisses auf, sodass die Betroffenen zunehmend ihre
erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten verlieren.

W **Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz**

X Menschen sind in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt, wenn sie un-
Y ter demenzbedingten Fähigkeitsstörungen leiden, geistig behindert oder phy-
Z sisch erkrankt sind.

■ 7 Begrifflichkeiten

Familienpflegezeit

In der Familienpflegezeit können Beschäftigte, die nahe Angehörige pflegen, ihre Wochenarbeitszeit auf 15 Stunden minimieren. Die Familienpflegezeit kann über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren laufen.

Grundpflege

Im Rahmen der Pflegeversicherung besteht die Grundpflege aus pflegerischen Hilfen bei der Körperpflege, der Ernährung sowie der Mobilität.

Härtefallregelung

Für die Härtefallregelung müssen die Voraussetzungen der Pflegestufe 3 erfüllt sein sowie ein intensiver Pflegeaufwand vorliegen. Ein intensiver Pflegeaufwand liegt vor, wenn entweder der Zeitaufwand für die Grundpflege mindestens sechs Stunden, davon mindestens dreimal in der Nacht, beansprucht oder, dass die Grundpflege auch nachts nur von mehreren Pflegekräften gemeinsam erbracht werden kann. Zusätzlich muss eine ständige Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung erforderlich sein.

Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen im Kalenderjahr begrenzt und für Pflegebedürftige gedacht, die kurzzeitig auf eine stationäre Pflege angewiesen sind. Die Leistungen der Pflegeversicherung ist für jede Pflegestufe gleich hoch.

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

Der MDK ist der sozialmedizinische Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Der MDK überprüft im Auftrag der Pflegekassen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind. Bei knappschaftlich Versicherten erfolgt die Begutachtung durch den Sozialmedizinischen Dienst (SMD) und bei Privatversicherten durch MEDICPROOF.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

■ 7 Begrifflichkeiten

Nachtpflege

Die Nachtpflege bedeutet eine zeitweise teilstationäre Versorgung in einer Einrichtung bei Nacht. Der Hol- bzw. Bringdienst wird von der Pflegeeinrichtung organisiert.

Nahe Angehörige

Nahe Angehörige sind im Sinne des Gesetzes:

Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Patientenverfügung

Falls der Patient oder die Patientin nicht mehr selbst entscheiden kann, legt er bzw. sie mit einer vorsorglich festgelegten Patientenverfügung fest, welche medizinischen Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind. Textbausteine für eine Patientenverfügung, bekommen Sie beim Bundesministerium für Justiz unter http://www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Patientenverfuegung/_doc/_doc.html

Pflegeberater_innen

Pflegeberater_innen sind in der Regel Beschäftigte der Pflegekasse und verfügen insbesondere über Wissen im Sozial- und Sozialversicherungsrecht.

Pflegebedürftig

Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung sind pflegebedürftig.

■ 7 Begrifflichkeiten

Pflegegeld

Pflegebedürftige haben die Möglichkeit Pflegegeld zu bekommen, wenn die häusliche Pflege durch Angehörige oder ehrenamtlich tätige Personen sichergestellt ist. Die Betroffenen können grundsätzlich frei über das Geld verfügen, es sollte jedoch an die betreuende Person als Anerkennung weitergegeben werden. Des Weiteren kann der Bezug von Pflegegeld und die Inanspruchnahme von Pflegediensten kombiniert werden. Hierbei reduziert sich das Pflegegeld anteilig um den Wert der in Anspruch genommenen Dienstleistungen.

Pflegeheim

In einem Pflegeheim leben die Bewohner_innen in Einzel- oder Doppelzimmern. Die Versorgung und Betreuung ist vom Alter unabhängig.

Pflegehilfsmittel

Unter Pflegehilfsmittel werden Geräte und Sachmittel verstanden, die zur häuslichen Pflege nötig sind. Sie erleichtern und tragen dazu bei, den Pflegebedürftigen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird zwischen technischen Pflegehilfsmitteln (z.B. ein Pflegebett) und zwischen Verbrauchsprodukten (z.B. Einmalhandschuhe) unterschieden.

Pflegekasse

Eine Pflegekasse ist, unter dem Dach einer Krankenkasse, der Träger der sozialen Pflegeversicherung.

Pflegekurse

Wenn Sie eine Angehörige oder einen Angehörigen pflegen, können Sie an einem Pflegekurs ihrer Pflegekasse teilnehmen, der Ihnen praktische Anleitungen, Beratung, Informationen sowie Unterstützung in verschiedenen Themen bietet.

Pflegesachleistungen

Pflegesachleistungen können beantragt werden, um von Pflegediensten Unterstützung bei der Pflege zu Hause zu bekommen. Die Höhe der Leistung hängt von der Pflegestufe der zu pflegenden Person ab.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

■ 7 Begrifflichkeiten

Pflegestufen

Entsprechend dem Umfang des Hilfebedarfs werden Personen in eine von fünf verschiedenen Pflegestufen zugeordnet. Je nach Pflegestufe unterscheidet sich die Höhe der Leistungen.

Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkte werden auf Initiative des Bundeslandes eingerichtet. Hier bekommen Pflegebedürftige und Angehörige wichtige Informationen, Formulare und Hilfestellungen sowie eine umfangreiche Beratung.

Pflegetagebuch

Ein Pflegetagebuch dient dazu, die erbrachten Pflegeleistungen zum Ausdruck zu bringen und dient dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung als Hilfe zur Beurteilung der Pflegestufe. Ein Vordruck für das Pflegetagebuch können Sie auf der Internetseite Ihrer Krankenkasse herunterladen.

Pflegezeit

Wenn Sie sich um einen pflegebedürftigen Angehörigen oder eine pflegebedürftige Angehörige kümmern müssen und berufstätig sind, besteht die Möglichkeit Pflegezeit in Anspruch zu nehmen. Für die Dauer von sechs Monaten haben Sie Anspruch auf eine unbezahlte und sozialversicherte Freistellung von der Arbeit.

Seniorenheim

In Seniorenheimen können alte Menschen wohnen, die nicht mehr in der Lage sind ihren eigenen Haushalt zu führen und zusätzlich pflegerische und hauswirtschaftliche Unterstützung benötigen. Die Bewohner_innen leben in eigenen Zimmern, kleinen Wohnungen oder Appartements.

Stationäre Pflege

Die Notwendigkeit einer stationären Pflege kann von der Pflegekasse überprüft werden. Sie wird gewährt, wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist. Pflegebedürftige, die bereits in der Pflegestufe drei kategorisiert sind, werden nicht überprüft, da hier die Notwendigkeit einer stationären Pflege gegeben ist.

■ 7 Begrifflichkeiten

Tagespflege

Um für pflegende Angehörige eine Entlastung zu bieten, kann die Tagespflege in Anspruch genommen werden. Die Tagespflege kann täglich oder auch nur an bestimmten Werktagen genutzt werden.

Teilstationäre Versorgung

Bei der teilstationären Pflege werden die Pflegebedürftigen tagsüber in einer Einrichtung betreut. Die Nacht verbringen sie regelmäßig in ihrer gewohnten Umgebung zuhause. Eine teilstationäre Versorgung wird nur im Einzelfall genehmigt, beispielsweise dann, wenn die häusliche Pflege nicht mehr in ausreichendem Umfang gewährleistet werden kann.

Verhinderungspflege

Ist die private Pflegeperson durch Urlaub oder Krankheit an der Pflege verhindert, so übernimmt die Pflegekasse, für maximal vier Wochen im Jahr, die Kosten der Ersatzpflege. Dies gilt auch während möglicher Umbaumaßnahmen (z.B. Umbau der sanitären Anlagen, Herstellen von Barrierefreiheit).

Vorsorgevollmacht

Wenn zu pflegende Angehörige keine wichtigen Angelegenheiten mehr eigenverantwortlich regeln können, ist es ratsam mit einer Vorsorgevollmacht Familienangehörige zu bevollmächtigen um die Angelegenheiten zu regeln. Das Formular zur Vorsorgevollmacht bekommen sie beim Bundesministerium für Justiz unter http://www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Patientenverfuegung/_doc/_doc.html

Wohnungsanpassung

Auf Antrag bei der Pflegekasse können Zuschüsse für die Wohnungsanpassung pflegebedürftiger Menschen übernommen werden. Bei Vorliegen einer Pflegestufe können weitere Förderungsmöglichkeiten bestehen, beispielsweise durch regionale oder kommunale Programme. Dieser Zuschuss soll die häusliche Pflege ermöglichen bzw. erleichtern oder eine weitestgehend selbstständige Lebensführung der Pflegebedürftigen gewährleisten. Dabei gilt: Ohne Pflegestufe gibt es keine Bezuschussung!

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

■ 8 Hilfreiche Internetadressen

Informationen rund um das Thema Pflege in der Stadt Osnabrück:

www.osnabrueck.de/6013.asp

Informationen rund um das Thema Pflege im Landkreis Osnabrück:

www.landkreis-osnabrueck.de/gesundheits-soziales/soziales-hilfen/pflegestuetzpunkte

Informationen und aktuelle Nachrichten über das Thema Pflege

www.pflegeverantwortung.de

Datenbank über Pflegeeinrichtungen

www.der-pflegekompass.de

Bewertungen über Pflegeheime, Krankenhäuser und Ärzte. Gefördert durch die Bertelsmann Stiftung sowie den Dachverbänden der größten Patienten- und Verbraucherorganisationen.

www.weisse-liste.de

Informationen über ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen

www.pflegelotse.de

Umfassende Informationen über das Thema Pflege

www.wege-zur-pflege.de

www.bmg.bund.de/pflege.html

www.familien-pflege-zeit.de

www.wegweiser-demenz.de

www.pflege-geht-jeden-an.de

Für Ihre Notizen:

Kontakt:

Gleichstellungsbüro
Audit-Projektkoordination
Christine Kammler
Neuer Graben 19/21 · Gebäude 03 · Raum 334
Tel. +49 541 969 4686
E-Mail: christine.kammler@uni-osnabrueck.de
<http://www.uni-osnabrueck.de/14110.html>



Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht eine individuelle Beratung.

Redaktionelle Verantwortung: Gleichstellungsbüro, Audit-Projektkoordination
Recherche: Mike Reichhardt